



Maximale Kostenbeteiligung mit Generika-Regel

Das KVG sieht in der ordentlichen Krankenpflege (OKP) zwei Arten von Kostenbeteiligung vor:

- ◆ die Franchise
- ◆ den Selbstbehalt

Bei der Franchise unterscheidet man zwischen ordentlicher und der wählbaren Franchise (siehe Tabelle)

Der Selbstbehalt beträgt 10% der Kosten, aber max. Fr. 700.--/Jahr.

Bei Bezug von Originalpräparaten ohne medizin. Gründe beträgt der Selbstbehalt 20 %; 15 % werden an den Maximalbetrag angerechnet bis max. Fr. 933.35/Jahr.

Erwachsene

ordentliche Franchise		max. Selbstbehalt mit Generika		max. Selbstbehalt mit Originalpräparaten (falls teurer als Generika)		max. Kostenbeteiligung mit Generika		max. Kostenbeteiligung mit Originalpräparaten ohne medizin. Gründe	
Fr.	300.--	Fr.	700.--	Fr.	933.35	Fr.	1'000.--	Fr.	1'233.35
wählbare Franchise (bei chronischen Krankheiten nicht zu empfehlen!)									
Fr.	500.--	Fr.	700.--	Fr.	933.35	Fr.	1'100.--	Fr.	1'333.35
Fr.	1'000.--	Fr.	700.--	Fr.	933.35	Fr.	1'900.--	Fr.	2'133.35
Fr.	1'500.--	Fr.	700.--	Fr.	933.35	Fr.	2'200.--	Fr.	2'433.35
Fr.	2'000.--	Fr.	700.--	Fr.	933.35	Fr.	2'700.--	Fr.	2'933.35
Fr.	2'500.--	Fr.	700.--	Fr.	933.35	Fr.	3'200.--	Fr.	3'433.35

Kinder

ordentliche Franchise		max. Selbstbehalt		max. Kostenbeteiligung					
Keine		Fr.	350.--	Fr.	466.65	Fr.	350.--	Fr.	466.65
wählbare Franchise (bei chronischen Krankheiten nicht zu empfehlen!)									
Fr.	100.--	Fr.	350.--	Fr.	466.65	Fr.	450.--	Fr.	566.65
Fr.	200.--	Fr.	350.--	Fr.	466.65	Fr.	550.--	Fr.	666.65
Fr.	300.--	Fr.	350.--	Fr.	466.65	Fr.	650.--	Fr.	766.65
Fr.	400.--	Fr.	350.--	Fr.	466.65	Fr.	750.--	Fr.	866.65
Fr.	500.--	Fr.	350.--	Fr.	466.65	Fr.	850.--	Fr.	966.65
Fr.	600.--	Fr.	350.--	Fr.	466.65	Fr.	950.--	Fr.	1'066.65

- Sind mehrere Kinder einer Familie beim gleichen Versicherer versichert, so sind für sie zusammen höchstens die Franchise und der Höchstbetrag für eine erwachsene Person zu entrichten.
- Franchise und Selbstbehalt beziehen sich strikte auf das Kalenderjahr. Massgebend ist das Behandlungsdatum und nicht das Datum der Rechnungsstellung.
- Die maximale Kostenbeteiligung gilt im ambulanten und im stationären Bereich.
- Auf Leistungen für Mutterschaft darf weder in der OKP noch bei Spitalaufenthalt eine Kostenbeteiligung erhoben werden (Ausnahme: Risikoschwangerschaft).

- Im Spital müssen alle Personen ab 20 Jahren zudem einen Spitalkostenbeitrag von Fr. 15.--/Tag an die Verpflegung bezahlen.
- Keinen Beitrag entrichten 18 - 25-jährige Personen, welche sich noch in Ausbildung befinden.

Beispiele:

- ◆ Hat eine versicherte Person vor dem Spitalaufenthalt eine ambulante Behandlung gehabt und dafür schon die maximale Kostenbeteiligung entrichtet, entstehen ihr durch den Spitalaufenthalt neben dem Spitalkostenbeitrag für Verpflegung keine zusätzlichen Kosten.
- ◆ Hat eine versicherte Person vor dem Spitalaufenthalt noch keine ambulanten Behandlungen gehabt (Spitalaufenthalt anfangs Kalenderjahr), wird die Kostenbeteiligung auf den Spitalkosten erhoben.